



Korrekte Kassenführung kann teure Betriebsprüfungen verhindern!

Seit 01.01.2023 gilt „Ganz oder gar nicht“

Getreu dem alten Schlag von Wolfgang Petry ist es seit dem 01.01.2023 soweit, dass das 2016 beschlossene Kassengesetz seine endgültige Wirkung entfaltet. Gastronomen, Friseursalons und alle anderen Unternehmen, die Bargelder vereinnahmen und dazu eine **elektronische Kasse** verwenden, sind nun verpflichtet die aufgezeichneten Daten mit einer technischen Sicherheitseinrichtung gegen Manipulationen zu schützen. Einzige Ausnahme davon ist, wenn gar keine elektronische Kasse genutzt und stattdessen ein handschriftliches Kassenbuch geführt wird.

Von der Einzelaufzeichnungspflicht zur technischen Sicherheitseinrichtung

Bereits 2010 wurde mit dem BMF-Schreiben zur Aufbewahrung von digitalen Unterlagen bei Bargeschäften die Pflicht zur **einzelnen Erfassung** aller Geschäftsvorfälle konkretisiert. Verschiedene Anpassungen seitdem führten dazu, dass die einfache Vorlage von Z-Bons dem Finanzamt nicht mehr ausreicht und bei Zuwiderhandlung die **Nichtanerkennung der Buchführung** die Folge sein kann. Das Finanzamt hat dann Grund zur Annahme, dass Manipulationen an der Kasse vorgenommen wurden und nicht alle vereinnahmten Gelder enthalten sind. Daher wurden 2016 mit dem Kassengesetz die Anforderungen gesetzlich neu geregelt.

Aktuelle Anforderungen an Kassensysteme

Die aktuell wesentlichen Anforderungen ergeben sich aus dem Kassengesetz und der Kassensicherungsverordnung:

- Die Geschäftsvorfälle und anderen Vorgänge müssen **einzel**n, **vollständig**, **richtig**, **zeitgerecht** und **geordnet** aufgezeichnet werden.
- Die digitalen Aufzeichnungen sind durch eine **zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung** zu schützen.
- Digitale Aufzeichnungen sind **zu sichern** und für **Kassen-Nachschauen** sowie **Außenprüfungen** verfügbar zu halten.
- Den am Geschäftsvorfall Beteiligten ist ein **Beleg** über den Geschäftsvorfall **zur Verfügung zu stellen**.
- Dem zuständigen **Finanzamt** muss die **Anschaffung** und **Außerbetriebnahme** eines elektronischen Aufzeichnungssystems innerhalb eines Monats **mitgeteilt** werden. Diese Pflicht ist derzeit ausgesetzt, da eine Schnittstelle noch nicht verfügbar ist.

Welche TSE gibt es?

Jedes **elektronische** Kassensystem muss also spätestens ab **01.01.2023** über eine **technische Sicherheitseinrichtung** verfügen. Damit werden sämtliche Geschäftsvorfälle individuell und unveränderbar dokumentiert und ermöglichen dem Finanzamt per Schnittstelle die schnelle Überprüfung, ob das System gesetzeskonform arbeitet.

Für TSE gibt es **zwei Lösungsansätze** auf dem Markt:

- Hardware-TSE (z.B. SD Karte, USB-Stick))
- Cloud-TSE (über lfd. Internetverbindung)

Geläufige Hersteller anerkannter Systeme sind dabei unter anderem:

- Swissbit oder Cryptovision (Hardware)
- D-Trust oder Fiskaly (Cloud)

Für kleinere Unternehmen bietet sich aufgrund des einfacheren Handlings eher die Hardware-TSE an, während für größere Unternehmen, bei denen mehrere Kassensysteme im Einsatz sind, Cloud-TSE bevorzugt werden.

Ob eine TSE im Einsatz ist, ist in der Regel auf dem ausgegebenen **Kassenbeleg** ersichtlich. Entweder in Form eines **Text- und Zahlencodes** oder als scanbarer **QR-Code**. Bei Letzterem kann der Unternehmer die Funktionsfähigkeit der TSE selbst prüfen, in dem er den Code mit einer **Smartphone App (z.B. „Fiskalcheck“)** einscannet.

Wenn das Finanzamt kommt...

Mit dem Kassengesetz wurde die **Kassen-Nachschau** eingeführt und so dem Finanzamt die Möglichkeit gegeben, auch außerhalb von Betriebsprüfungen elektronische Kassen prüfen zu können. Wichtig: Kommt das Finanzamt, ist dem Prüfer nach erfolgter Identifikation Zugang zur Kasse zu gewähren und sind ihm alle damit zusammenhängenden Unterlagen vorzulegen. Mitarbeiter sollten dahingehend geschult werden.

Aufgrund der mittlerweile strengen Anforderung agiert das Finanzamt vermehrt rigoros, wenn Mängel an der Kasse oder den Aufzeichnungen festgestellt werden. So sind **Sicherheitszuschläge** in Höhe von **2 % – 10%** des gesamten Barumsatzes keine Seltenheit mehr. Im Einzelfall können diese durch den Steuerberater nur mit sehr viel Aufwand reduziert werden. Meist bleibt eine empfindliche Steuernachzahlung unvermeidbar.

Was ist mit der offenen Ladenkasse?

Die Verwendung einer offenen Ladenkasse anstelle eines elektronischen Kassensystems ist zwar weiterhin nicht verboten, doch sprechen Mehraufwand, Fehleranfälligkeit und die damit verbundene Gefahr von Steuernachzahlungen gegen den Einsatz einer rein händisch geführten Kasse.

Fazit

Das Finanzamt meint es mittlerweile ernst in Sachen Kassenführung und lässt keine Fehler oder unvollständige Daten mehr zu. Werden Fehler festgestellt, kann das Finanzamt die Höhe der Einnahmen schätzen. Steuernachzahlungen im fünfstelligen Bereich sind daher keine Seltenheit mehr. Unternehmer sollten ein großes Augenmerk darauf legen, ob die formalen Anforderungen und die lückenlose Erfassung der Einnahmen gewährleistet sind.

Sollten Sie dazu Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne beratend zur Seite.

ECOVIS Baltic Steuerberater Rechtsanwälte

Tel.: +49 395 560 18-0 Neubrandenburg

Tel.: +49 38378 377-10 Ahlbeck

ECOVIS ACTA GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Tel.: +49 3984 8588-0 Prenzlau

IMPRESSUM

Herausgeber: ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft, Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin, Tel. +49 (0)30-31 00 08 55, Fax +49 (0)30-31 00 08 56
Redaktionsbeirat: StB Ernst Gossert, StB Ulf Knorr

ECOVIS Mandantenrundschreiben basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.